



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

V ZB 61/03

vom

7. Juli 2004

in der Notarkostensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB (1900) §§ 196 Abs. 1 Nr. 15, 218 Abs. 1; KostO § 156 Abs. 3 Satz 1;  
VwVfG § 53

Der Ablauf der Beschwerdefrist aus § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO nach Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung eines "Gebührennotars" führt nicht zu einer Umwandlung der zweijährigen in eine dreißigjährige Verjährungsfrist.

BGH, Beschl. v. 7. Juli 2004 - V ZB 61/03 - KG Berlin

LG Berlin

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 7. Juli 2004 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel, die Richter Prof. Dr. Krüger, Dr. Klein, Dr. Gaier und die Richterin Dr. Stresemann

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Kostengläubigers gegen den Beschluß der Zivilkammer 82 des Landgerichts Berlin vom 17. März 2003 wird zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren beträgt 7.787,87 €.

Gründe:

I.

Der Kostengläubiger beurkundete am 29. Januar 1998 einen Kaufvertrag über Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an dem der Kostenschuldner als Verkäufer beteiligt war. Die für diese Tätigkeit erstellte Kostenberechnung vom 30. Januar 1998 übersandte der Kostengläubiger an die Adresse, die in der notariellen Urkunde als Anschrift des Kostenschuldners genannt war. An diese Adresse veranlaßte der Kostengläubiger auch die - ausweislich der Zustellungsurkunde am 13. Dezember 1999 durch Niederlegung erfolgte - Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung. Unter dieser Anschrift befand sich jedoch seit 1995 nicht mehr der Wohnsitz des Kostenschuldners, sondern nur der Nebenwohnsitz

seines Bruders. Über diesen erreichte die Kostenberechnung den Kostenschuldner.

Nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages im März 2002 hat der Kostenschuldner Beschwerde gegen die Kostenberechnung eingelegt und sich insbesondere auf Verjährung der Kostenforderung berufen. Das Landgericht hat der Beschwerde stattgegeben und die Kostenberechnung aufgehoben, weil der Anspruch verjährt sei.

Hiergegen richtet sich die - von dem Landgericht zugelassene - weitere Beschwerde des Kostengläubigers, die das Kammergericht zurückweisen möchte. Es sieht sich daran aber durch Entscheidungen der Oberlandesgerichte Schleswig (DNotZ 1983, 580), Oldenburg (DNotZ 1990, 330), Hamburg (MittBayNot 1996, 450) und Zweibrücken (MittBayNot 1981, 208; 2000, 578) gehindert und hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

## II.

Die Vorlage ist statthaft (§ 156 Abs. 4 Satz 4 KostO i.V.m. § 28 Abs. 2 FGG).

1. Das vorliegende Kammergericht ist - in Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung (NJW 1955, 633; MDR 1990, 1126; NJW-RR 2003, 1725) - der Ansicht, die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung des Notars bewirke nach Ablauf der Frist des § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO keine Umwandlung der für die notarielle Kostenforderung gemäß § 196

Abs. 1 Nr. 15 BGB a.F. geltenden zweijährigen Verjährungsfrist in eine solche von dreißig Jahren gemäß § 218 Abs. 1 BGB a.F. Demgegenüber vertreten die genannten Oberlandesgerichte in ihren auf weitere Beschwerden ergangenen Entscheidungen die Auffassung, nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folge, in dem die vollstreckbare Ausfertigung zugestellt worden sei, beginne eine dreißigjährige Verjährungsfrist entsprechend § 218 Abs. 1 BGB a.F. zu laufen (vgl. auch OLG München, DNotZ 1992, 114). Das vorliegende Kammergericht und die genannten Oberlandesgerichte sind mithin unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Frage, ob für eine gemäß § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO unanfechtbar gewordene Notarkostenberechnung eine Verjährungsfrist von zwei oder von dreißig Jahren gilt. Diese Divergenz rechtfertigt die Vorlage gemäß § 156 Abs. 4 Satz 4 KostO i.V.m. § 28 Abs. 2 FGG. Hierbei ist der Senat an die Auffassung des vorlegenden Gerichts, es könne ohne Beantwortung der streitigen Rechtsfrage über die sofortige weitere Beschwerde nicht entscheiden, bei Prüfung der Zulässigkeit der Vorlage gebunden (st. Rspr., vgl. Senat, BGHZ 99, 90, 92; 109, 396, 398; 113, 374, 376; 116, 392, 394).

2. Im vorliegenden Fall ist § 156 Abs. 4 KostO in der Fassung des Zivilprozeßreformgesetzes (Art. 33 Nr. 3 ZPO-RG) anzuwenden, weil die angefochtene Entscheidung, nämlich der Beschluß des Landgerichts, nach dem 1. Januar 2002 der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Dies folgt aus der Übergangsregelung des § 26 Nr. 10 EGZPO, die nicht nur für die Zivilprozeßordnung gilt, sondern sich auf alle Änderungen auf Grund des Zivilprozeßreformgesetzes erstreckt (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 26 EGZPO, BT-Drucks. 14/4722, S. 125; Senat, Beschl. v. 21. November 2002, V ZB 29/02, NJW-RR 2003, 1149, insoweit in BGHZ 153, 22 nicht abgedruckt; auch OLG Köln, FGPrax 2002, 88, 90).



III.

Die weitere Beschwerde ist zulässig (§ 156 Abs. 2, Abs. 4 KostO), bleibt in der Sache selbst jedoch ohne Erfolg.

1. Die Frage, ob der Kostenanspruch eines Notars nach Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung und Ablauf der Beschwerdefrist des § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO unverändert in zwei oder erst innerhalb von dreißig Jahren verjährt, stellt sich weiterhin für die bis einschließlich 1. Januar 2002 (vgl. Art. 9 Abs. 1, Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. I, 3138) fällig gewordenen Kosten (§ 161 KostO, Art. 229 § 6 Abs. 3 und Abs. 4 EGBGB). Sie wird in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beantwortet.

a) Nicht nur die bereits genannten Oberlandesgerichte, sondern auch zahlreiche Stimmen in der Literatur (Rohs, Rpfleger 1957, 422; Ackermann, DNotZ 1959, 327; Quardt, JurBüro 1959, 446; Lappe, DNotZ 1992, 114; ders., NJW 1997, 1537, 1542; Korintenberg/Bengel/Tiedtke, KostO, 15. Aufl., § 143 Rdn. 10, § 154 Rdn. 13, § 156 Rdn. 18; Göttlich/Mümmeler/Assenmacher/Mathias, KostO, 15. Aufl., Stichwort "Verjährung", Nr. 2.2; Staudinger/Peters, BGB [2001], § 196 Rdn. 58, § 218 Rdn. 15; Staudinger/Peters, BGB [2004], § 197 Rdn. 30; Soergel/Niederführ, BGB, 13. Aufl., § 196 Rdn. 60; § 218 Rdn. 7, vgl. auch Erman/Schmidt-Räntsch, BGB, 11. Aufl., § 197 Rdn. 15, der eine entsprechende Anwendung von § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB befürwortet) gehen davon aus, daß sich nach Ablauf der Beschwerdefrist im Anschluß an die Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung die in §§ 196 Abs. 1 Nr. 15, 201 BGB a.F. geregelte zweijährige Verjährungsfrist in eine solche von dreißig Jahren umwande-

le. Da in diesem Fall durch § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO vor der Zustellung entstandene Einwendungen ausgeschlossen seien, sei die somit unanfechtbar gewordene Kostenberechnung einem rechtskräftig festgestellten Anspruch im Sinne von § 218 BGB a.F. oder auch einem bestandskräftigen Verwaltungsakt im Sinne von § 53 Abs. 2 VwVfG a.F. gleichzustellen.

b) Wie das vorlegende Gericht sind hingegen andere Oberlandesgerichte und Autoren der Auffassung, daß auch der Ablauf der Beschwerdefrist aus § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO nach Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung ohne Folgen für die Verjährung der Kostenforderung ist und es bei der zweijährigen Verjährungsfrist nach §§ 196 Abs. 1 Nr. 15, 201 BGB a.F. verbleibt (OLG Hamm, Rpfleger 1957, 421; JurBüro 1992, 484; OLG Stuttgart, DNotZ 1959, 325; OLG Düsseldorf, JurBüro 1975, 810; OLG Köln, JurBüro 1982, 1555; OLG Celle, Nds.Rpfl. 1997, 157; LG Berlin, DNotZ 1940, 374 m. zust. Anm. Hornig; Bühling, DNotZ 1955, 270; Schneider, Die Notarkostenbeschwerde, 1966, 20 f.; Mümmler, JurBüro 1977, 29; Appell, DNotZ 1978, 576; Rohs/Wedewer/Waldner, KostO, 3. Aufl. [Bearbeitungsstand: April 2002], § 17 Rdn. 22; MünchKomm-BGB/Grothe, 4. Aufl., § 218 Rdn. 2; ders., Band 1a, § 197 Rdn. 12; Bamberger/Roth/Henrich, BGB, § 197 Rdn. 21; Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 218 Rdn. 2; Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl., § 197 Rdn. 12).

2. Der Senat teilt die letztgenannte Ansicht, nach der es für eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf dreißig Jahre keine rechtliche Grundlage gibt.

a) Eine dreißigjährige Verjährungsfrist kann weder aus einer unmittelbaren noch aus einer entsprechenden Anwendung des § 218 BGB a.F. hergeleitet werden.

aa) Eine direkte Anwendung des § 218 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. scheidet bereits daran, daß auch die vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Kostenberechnung nicht mit einer rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs des Notars verbunden ist. Es fehlt an der - wie noch auszuführen sein wird (unten III 2 bb 1) - notwendigen Beteiligung eines Gerichts oder einer vergleichbaren unabhängigen Stelle. Mangels Unterwerfungserklärung des Kostenschuldners zählt die Kostenberechnung außerdem nicht zu den vollstreckbaren Urkunden im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO (OLG Celle, Nds.Rpfl. 1997, 157, 158; Korintenberg/Bengel/Tiedtke, aaO, vor §§ 154-157 Rdn. 6; Rohs/Wedewer/Waldner, aaO, § 17 Rdn. 22), so daß § 218 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. ebenfalls nicht anwendbar ist.

bb) Auch eine analoge Anwendung des § 218 Abs. 1 BGB a.F. kommt nicht in Betracht. Zwar muß eine Analogie nicht schon daran scheitern, daß es sich bei § 218 Abs. 1 BGB a.F. um eine Ausnahmegesetzvorschrift handelt. Eine analoge Anwendung ist vielmehr selbst in einem solchen Fall möglich, wenn dem Ausnahmesatz seinerseits ein engeres Prinzip zugrunde liegt (vgl. BGHZ 26, 78, 83; BAG, NJW 1969, 74; BayObLG, NJW 2000, 1875, 1876). Ob hier ein solches auszumachen ist, bedarf indessen ebenso wenig einer Entscheidung, wie die Frage, ob vorliegend von einer Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes ausgegangen werden kann (vgl. BGHZ 108, 268, 271). Es fehlt nämlich zumindest an der für eine Analogie erforderlichen Vergleichbarkeit der Sachverhalte (vgl. BGHZ 105, 140, 143).

(1) Die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung des Notars ist selbst nach Ablauf der Beschwerdefrist des § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO nicht mit der rechtskräftigen Feststellung eines Anspruchs im Sinne von § 218 Abs. 1

Satz 1 BGB a.F. zu vergleichen. Insoweit ist (entgegen OLG Zweibrücken, MittBayNot 1981, 208, 209) nicht maßgeblich, daß - ähnlich dem weitgehenden Einwendungsausschluß nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 156 Abs. 3 Satz 2 KostO) - nach rechtskräftiger Feststellung eines Anspruchs im Sinne von § 218 Abs. 1 BGB eine Nachprüfung der Grundlagen des Anspruchs nur noch begrenzt stattfinden kann. Wesentlich für das Vorliegen einer rechtskräftigen Feststellung im Sinne von § 218 BGB a.F. ist vielmehr, daß diese durch die Entscheidung eines staatlichen Gerichts oder einer vergleichbaren unabhängigen Stelle getroffen wurde (vgl. MünchKomm-BGB/Grothe, 4. Aufl., § 218 Rdn. 2; Rohs/Wedewer/Waldner, aaO, § 17 Rdn. 22; ähnlich Lappe, DNotZ 1992, 116; vgl. auch BSGE 28, 61, 63). Nur in diesem Fall ist die - § 218 BGB a.F. zugrunde liegende - Annahme gerechtfertigt, das ursprüngliche, der kurzen Verjährungsfrist unterliegende Rechtsverhältnis sei durch die rechtskräftige Feststellung auf eine vom Gläubiger erstrittene neue Grundlage gestellt (Mot. I, 337 f.). An einer vergleichbaren Situation fehlt es hier. Ein "Gebührennotar" wie der Kostengläubiger kann seine Kosten gemäß §§ 154, 155 KostO allein auf Grund einer von ihm selbst erstellten Kostenberechnung versehen mit einer von ihm selbst erteilten Vollstreckungsklausel und mithin ohne Feststellung des Anspruchs durch eine neutrale Institution betreiben.

(2) Vergleichbarkeit ist auch nicht mit dem in § 218 Abs. 1 Satz 2 BGB geregelten Sachverhalt gegeben. Das gilt insbesondere für die dort angesprochenen vollstreckbaren Urkunden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß sich der Schuldner freiwillig der Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). An einem solchen Verhalten des Kostenschuldners hinsichtlich seiner Verpflichtungen gegenüber dem Notar fehlt es jedoch.

b) Zu Recht hat das vorliegende Gericht auch eine entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 2 VwVfG a.F. (zur Anwendbarkeit für Landesbehörden in Berlin vgl. § 1 BlnVwVfG) auf die vollstreckbare Ausfertigung der Notarkostenberechnung nach Ablauf der Beschwerdefrist abgelehnt. Nach dieser Vorschrift gilt § 218 BGB a.F. auch für einen unanfechtbaren Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen worden ist. Ungeachtet der Frage, ob die Kostenordnung eine auf dem Wege der Analogie zu schließende Regelungslücke aufweist, fehlt es für Heranziehung auch dieser Norm an einer Vergleichbarkeit der Sachverhalte.

Der zur Beurteilung stehende Sachverhalt ist mit dem gesetzlich geregelten nur dann vergleichbar, wenn der Gesetzgeber bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei Erlass der entsprechend anzuwendenden Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen wäre (BGHZ 105, 140, 143). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch wenn das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht durch eine dauernde Anfechtbarkeit sanktioniert ist (vgl. § 58 Abs. 2 VwGO), kann auf Grund der maßgebenden Bedeutung für den Beginn der Rechtsbehelfsfristen (vgl. § 58 Abs. 1 VwGO) bei belastenden Verwaltungsakten im allgemeinen damit gerechnet werden, daß der im Fall des § 53 Abs. 2 VwVfG a.F. unanfechtbar gewordene Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. Eine vergleichbare Regelung, die für den Regelfall die Kenntnis des Betroffenen von dem einschlägigen Rechtsbehelf und den Folgen eines Untätigbleibens erwarten läßt, findet sich für die Kostenberechnung eines Notars nicht. Die Beschwerdefrist nach § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO, nach deren Ablauf die Kostenberechnung einem unanfechtbaren Verwaltungsakt gleichstehen soll (vgl. OLG Oldenburg, DNotZ 1979, 330, 331; Lappe,

DNotZ 1992, 116, 117), verstreicht vielmehr, ohne daß von einer vorherigen Belehrung des Kostenschuldners ausgegangen werden darf. Da der Kostenschuldner mithin stärkeren Schutz als der Adressat eines Verwaltungsaktes verdient, läßt sich nicht feststellen, daß der Gesetzgeber bei Abwägung der beiderseitigen Interessen zu einer Regelung entsprechend § 53 Abs. 2 VwVfG a.F. gelangt wäre.

c) Zutreffend nimmt das vorlegende Gericht ferner an, daß eine dreißigjährige Verjährungsfrist auch nicht auf dem Weg einer Rechtsanalogie begründet werden kann. Neben dem Vorliegen einer - wie ausgeführt, hier zweifelhaften - Regelungslücke setzt die Rechts- oder Gesetzesanalogie mehrere Bestimmungen voraus, die denselben Rechtsgedanken verfolgen (BGHZ 72, 23, 28); dieser Rechtsgedanke muß sich zudem auf einen vergleichbaren, jedoch nicht geregelten Fall übertragen lassen. Aus den § 218 BGB a.F., § 53 Abs. 2 VwVfG a.F. - im übrigen ebenso wenig aus den der Sache nach unveränderten Nachfolgebestimmungen (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB, § 53 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) - läßt sich indessen kein allgemeiner Rechtsgedanke herleiten, der nach Ablauf der Beschwerdefrist aus § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO für die Verjährung der Kostenforderung des Notars Anwendung finden könnte. Zwar sind beide Bestimmungen mit der Verlängerung der Verjährungsfrist auch auf den Schutz des Gläubigers gerichtet, der sich die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung seiner Forderung verschafft hat. Die zur Ermittlung der Vergleichbarkeit notwendige Abwägung der beiderseitigen Interessen verlangt jedoch die Berücksichtigung auch der Belange des Schuldners.

aa) Zweck der Verjährungsvorschriften ist nicht nur die Schaffung von Rechtsfrieden, sondern auch der Schutz des Schuldners (vgl. BGHZ 128, 74,

82 f.). Soweit gegen ihn von einem "Gebührennotar" Kosten geltend gemacht werden, sieht sich der Schuldner auf Grund der §§ 155 f. KostO Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt, ohne daß - wie in den gesetzlich geregelten Fällen - die Berechtigung der Forderung zuvor insbesondere durch ein Gericht geklärt wurde oder zumindest seine Belehrung über den für eine Überprüfung der Forderung eröffneten Rechtsbehelf erwartet werden kann. Damit ist gegenüber der Situation, für die das Gesetz in § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB a.F. dem Schuldner den Schutz einer kurzen, zweijährigen Verjährungsfrist gibt, nichts Wesentliches verändert.

bb) Für den Notar ist damit keine unzumutbare Schlechterstellung verbunden. Bereits das geschilderte "Beitreibungsprivileg" (vgl. BSGE 28, 61, 63) und die damit verbundene Möglichkeit, seine Kostenansprüche unvermittelt durchzusetzen, stellen ihn im Vergleich zu anderen Gläubigern deutlich besser (vgl. OLG Hamm, Rpfleger 1957, 421, 422). Zudem hat der Notar gemäß § 8 KostO grundsätzlich die Verpflichtung (vgl. BGHZ 108, 268, 271), in jedem Fall aber das Recht, seine Amtstätigkeit von der Zahlung oder Sicherstellung eines hinreichenden Vorschusses abhängig zu machen. Hierdurch läßt sich verhindern, daß der Notar durch Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Kostenforderungen in gleicher Weise wie der Gläubiger eines privatrechtlichen Anspruchs geschädigt wird (vgl. BGHZ 108, 268, 272). Außerdem hat der Notar die Möglichkeit, durch eine bloße Zahlungsaufforderung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KostO a.F. die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Zwar kann dieses Ergebnis nicht wiederholt werden (BayObLGZ 1992, 72, 76; OLG Celle, DNotZ 1976, 759, 760; Nds. Rpfl. 1997, 157, 158; OLG Frankfurt, JurBüro 1983, 1245; Korintenberg/Lappe, aaO, § 17 Rdn. 8; Rohs/Wedewer/Waldner, aaO, § 17 Rdn. 12; Göttlich/Mümmeler/Assenmacher/Mathias, aaO, Stich-

wort "Verjährung", Nr. 1.2; Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 209 Rdn. 24; Tiedtke, ZNotP 2004, 39; a.A. Bühling, DNotZ 1955, 270; Schneider, aaO, S. 21; Mümmler, JurBüro 1977, 29, 31), weil sich ansonsten der Eintritt der Verjährung durch neuerliche Zahlungsaufforderungen auf unbestimmte Zeit verzögern ließe (OLG Frankfurt, JurBüro 1983, 1245). Dem Notar bleibt es aber unbenommen, die Verjährung - ggf. nochmals - durch Vollstreckungshandlungen zu unterbrechen (§ 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB a.F.).

d) Die vorstehenden Erwägungen schließen im übrigen auch für die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts geschaffene Rechtslage eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf dreißig Jahre aus. Zwar verjähren rechtskräftig festgestellte Ansprüche nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB noch immer erst in dreißig Jahren, die Frage einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift könnte jedoch bereits durch die nun geltende Gleichbehandlung von Kosten der "Gebührennotare" und Gerichtskosten (§§ 143 Abs. 1, 17 KostO n.F.) überholt sein (so wohl Korintenberg/Lappe, aaO, § 17 Rdn. 35; Korintenberg/Bengel/Tiedtke, aaO, § 143 Rdn. 6; a.A. Rohs/Wedewer/Waldner, aaO, § 17 Rdn. 21). In jedem Fall sind aber die Umstände, die einer analogen Anwendung der Verjährungsregelung für rechtskräftig festgestellte Ansprüche entgegenstehen, unverändert geblieben. Es verbleibt daher auch nach Ablauf der Beschwerdefrist aus § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO bei der nun vierjährigen Verjährungsfrist nach § 17 Abs. 2 Satz 1 KostO (so auch Rohs/Wedewer/Waldner, aaO, § 17 Rdn. 22).

3. Auf dieser rechtlichen Grundlage ist mit dem vorlegenden Gericht die Verjährung der verfahrensgegenständlichen Kostenforderung zu bejahen. Maßgebend sind hier gemäß § 161 Satz 1 KostO die Vorschriften der §§ 196 Abs. 1

Abs. 1 Nr. 15, 198, 201 BGB a.F. Keine Bedeutung erlangt hingegen Art. 229 § 6 EGBGB. Diese Übergangsvorschrift gilt nur für solche Ansprüche, die am 1. Januar 2002 noch nicht verjährt waren (vgl. nur Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl., Art. 229 § 6 EGBGB Rdn. 3), während hier die Verjährung der Forderung des Kostengläubigers zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten war.

a) Nachdem die Amtshandlung, die dem geltend gemachten Anspruch des Kostengläubigers zugrunde liegt, im Jahr 1998 beendet war, begann die Verjährungsfrist mit dem Schluß dieses Jahres (vgl. §§ 7, 141 KostO). Die zweijährige Verjährungsfrist war demnach mit Ablauf des 31. Dezember 2000 verstrichen. Durch die Zahlungsaufforderung des Notars vom 30. Januar 1998, die in der Übersendung der Kostenberechnung zu sehen ist, wurde die Verjährung nicht gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KostO unterbrochen, weil der Lauf der Verjährungsfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hatte (vgl. BGHZ 52, 47, 48).

b) Da es auf Grund der ersten Zahlungsaufforderung nicht zu einer Verjährungsunterbrechung gekommen war, hätte diese Wirkung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KostO durch Übersendung der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Kostenberechnung herbeigeführt werden können (vgl. Korintenberg/Lappe, aaO, § 17 Rdn. 8a; Korintenberg/Bengel/Tiedtke, aaO, § 143 Rdn. 7). Eine Unterbrechung scheitert aber daran, daß der Zugang dieser zweiten Zahlungsaufforderung bei dem Kostenschuldner nicht festgestellt ist und es - wegen damals fehlender Ermittlungen nach dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners - auch an den Voraussetzungen für eine wirksame Ersetzung durch die Aufgabe zur Post (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 KostO) fehlt (vgl. Rohs/Wedewer/Waldner, aaO, § 17 Rdn. 12). Selbst wenn im übrigen auf Grund der Niederlegung am 13. Dezember 1999 ein Zugang erfolgt oder sich

der Kostenschuldner - wie von dem vorlegenden Gericht angenommen - gemäß § 242 BGB entsprechend behandeln lassen müßte, könnte dies am Eintritt der Verjährung nichts ändern. Zwar wäre zunächst die Verjährung unterbrochen worden, es hätte aber sofort (vgl. Korintenberg/Lappe, aaO, § 17, Rdn. 8; auch Senat, BGHZ 93, 287, 294) eine neue zweijährige Verjährungsfrist begonnen und mit Ablauf des 13. Dezember 2001 (vgl. § 187 Abs. 1 BGB) geendet. Eine Fortdauer der Unterbrechung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nach § 156 Abs. 3 KostO hätte insbesondere nicht aus einer entsprechenden Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 2 VwVfG a.F. hergeleitet werden können (a.A. wohl OLG Hamburg, MittBayNot 1996, 450). Für eine Gesetzeslücke, die durch Heranziehung dieser Vorschrift zu schließen wäre, ist nichts ersichtlich. Der sofortige Beginn einer neuen Verjährung entspricht im Gegenteil der gesetzlichen Regelung für den vergleichbaren Fall einer Verjährungsunterbrechung durch Vollstreckungsmaßnahmen nach § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB a.F. (vgl. dazu Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 216 Rdn. 1; auch Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl., § 212 Rdn. 11, 8 zum neuen Recht).

c) Da nach alledem die verfahrensgegenständliche Kostenforderung spätestens seit Ablauf des 13. Dezember 2001 verjährt ist, konnten weder die im Jahr 2002 eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen des Kostengläubigers noch das anschließende Beschwerdeverfahren für die Prüfung der Verjährungsfrage Bedeutung erlangen.

IV.

Einer Entscheidung über die Kosten des vorliegenden Verfahrens bedarf es nicht (vgl. §§ 2, 156 Abs. 5 S. 2, 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO). Die Festsetzung des Gegenstandswerts für das Rechtsbeschwerdeverfahren erfolgt nach § 31 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Wenzel

Krüger

Klein

Gaier

Stresemann